

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow

Aufgrund der §§ 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. MV S. 249), zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 13.11.1995 (GVOBl. MV S. 537) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. MV S. 44) hat der Kreistag des Landkreises Güstrow in seiner Sitzung am 12.11.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Abfallwirtschaft im Landkreis Güstrow soll in der Reihenfolge:

1. Abfälle vermeiden oder so gering wie möglich halten,
2. Schadstoffe in Abfällen vermeiden oder vermindern,
3. anfallende Abfälle möglichst umweltschonend verwerten,
4. nicht verwertbare Abfälle so behandeln, daß sie nach der Behandlung verwertet oder mit möglichst geringer Umweltbelastung abgelagert werden können,
5. Abfälle umweltschonend ablagern.

(2) Diese Satzung gilt für Abfälle aus privaten Haushaltungen und für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Werden Abfälle dem Landkreis wegen einer dem Besitzer technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbaren Verwertung überlassen, so kann dieser vom Überlassenden eine Vorbehandlung, Vorsortierung oder besondere Art der Übergabe verlangen, um eine Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle zu ermöglichen.

(3) Der Landkreis Güstrow entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes.

Die Entsorgung umfaßt das Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen sowie das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen.

Die Entsorgung umfaßt auch die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb und die Rekultivierung von Abfallumschlags-, Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen.

(4) Der Landkreis Güstrow betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Aufgabe. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen oder die Ziele des Abs. 1 auf dem Wege der kommunalen Zusammenarbeit verwirklichen.

(5) Der Landkreis Güstrow berät und informiert über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Verwendung abfallarmer und schadstofffreier Produkte und Verfahren.

§ 2

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1) Die Städte und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

Sie sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlußpflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(2) Öffentliche Hinweise und Informationen werden durch den Landkreis ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3 Abfallvermeidung

(1) Private Haushalte sowie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Güstrow sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Landkreis Güstrow handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sowie beim Vergabe- und Beschaffungswesen so, daß die Entstehung von Abfällen, insbesondere von schadstoffhaltigen Abfällen, so weit wie möglich vermieden und die spätere Wiederverwendung oder Verwertung gebrauchter Materialien und Geräte gefördert wird.

Der Anschaffung und Verwendung von Produkten, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind, ist bei vergleichbaren Eigenschaften der Vorzug vor anderen zu geben. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen im angemessenen Umfang hinzunehmen.

(3) Der Landkreis Güstrow wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die er selbst durchführt oder die in seinem Auftrag oder mit seiner Beteiligung von Dritten durchgeführt werden, die Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie mit wiederverwendbaren Bestecken und Geschirr ausgegeben werden.

Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen in Gebäuden oder auf Grundstücken in der Verfügungsberechtigung des Landkreises, sowie für die vom Landkreis getragenen Einrichtungen, insbesondere für Schulen und Heime.

(4) Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, daß die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, sowie die kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 und 3 verfahren.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Der Ausschluß gilt nicht für Abfälle, soweit es sich dabei um Kleinmengen aus privaten Haushalten sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die bei den vom Landkreis oder vom Landkreis beauftragten Dritten betriebenen mobilen oder ortsfesten Sammelstellen (Schadstoffmobil, Wertstoffhöfe) angenommen und entsorgt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal über die Annahme.

(2) Nur vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind ausgeschlossen :

1. Abfälle zur Beseitigung, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern befördert werden können.
2. Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung befördert werden können.
3. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle, soweit diese Abfälle zur Beseitigung sind.

(3) Außer den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Einzelfall solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die nach Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts zur ordnungsgemäßen

Entsorgung verpflichtet.

(5) Werden ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Kompost- oder Müllsammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlußpflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter, für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlußvorschrift ergeben.

§ 5 Abfallverwertung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen die Besitzer von verwertbaren Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen entsorgen.

Dies gilt insbesondere für Papier, Pappe, Altglas, Leichtverpackungen, kompostierbare Abfälle, Metallschrott, Bauabfälle, Alttextilien, Kühl-, Gefrier- und sonstige Elektro- und Elektronikgeräte.

(2) Diese Abfälle sind vom Besitzer so zu erfassen, zu lagern und zu transportieren, dass ihre spätere Wiederverwendung oder Verwertung nicht erschwert wird.

(3) Eine getrennte Entsorgung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Abfälle nach den Vorschriften des Abfallrechts selbst verwertet oder einem Erfassungssystem nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung, einem anderen Rücknahmesystem nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung, einer zugelassenen Verwertungsanlage oder einer Einrichtung nach den §§ 6 bis 8 dieser Satzung zugeführt werden.

§ 6 Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Elektronikschrottgroßgeräte

(1) Elektro- und Elektronikschrottgroßgeräte sind:

Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, Boiler, Dunstabzugshauben, Computer, Fernsehgeräte und Monitore.

(2) Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektro- und Elektronikschrottgroßgeräte aus privaten Haushaltungen sowie nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht auf andere Art und Weise, zum Beispiel durch Umtausch- und Rücknahmeaktionen des Handels, einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

(3) Für die Anforderung der Leistung sowie die Bereitstellung und Abfuhr der Geräte gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind tierische und pflanzliche Küchen- und Gartenabfälle.

Zu den *Küchenabfällen* gehören insbesondere:

Speisereste, Gemüse-, Obst- und Kartoffelreste, Topfpflanzen und Schnittblumen, Knochen, Federn, Innereien von Tieren, Kaffeefilter und Teebeutel, verdorbene oder überlagerte Lebensmittel, Küchen- und Knüllpapier ohne Störstoffe, Papiertaschentücher und vergleichbare Stoffe.

Zu den *Gartenabfällen* gehören insbesondere:

Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Pflanzenreste sowie pflanzliches Einstreu von Kleintierhaltungen.

Unterliegen Bestandteile in den kompostierbaren Abfällen dem Tierkörperbe-seitigungsrecht, so ist eine Entsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung nur zulässig, soweit es sich dabei um

Kleinmengen im Sinne der §§ 6 und 7 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes aus privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen handelt.

(2) Der Landkreis Güstrow fördert und unterstützt die Eigenkompostierung der in Abs. 1 genannten Abfälle.

Den Besitzern dieser Abfälle ist es freigestellt, die Eigenkompostierung in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise durchzuführen, soweit die ordnungsgemäße Nutzung des erzeugten Kompostes für Zwecke der Bodenverbesserung gesichert werden kann. In der Regel erfolgt die Eigenkompostierung und die Nutzung des erzeugten Kompostes auf dem Grundstück, auf dem die kompostierbaren Abfälle angefallen sind. Mehrere Abfallbesitzer können einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein. Der gemeinsame Kompostplatz muß sich in unmittelbarer Nähe zu den Anfallorten der Abfälle befinden und für alle Nutzer ohne Zeitverzug zu jeder Jahreszeit erreichbar sein.

Weitere Rechtsvorschriften sowie privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.

(3) Anschlußpflichtige können auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften der Abs. 5 bis 11 befreit werden, wenn sie dem Landkreis die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkompostierung im Sinne des Abs. 2 anzeigen.

Die Befreiung umfaßt auch eine Minderung der Gebühren für die Abfallentsorgung.

Der Antrag auf Befreiung muß die Zustimmung zur Kontrolle des benutzten Kompostierplatzes sowie der Abfallbehälter auf dem Grundstück des Anschlußpflichtigen enthalten.

(4) Wird festgestellt, daß für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben oder die Kontrolle des Kompostierplatzes oder der Abfallbehälter verweigert, so kann der Landkreis die Befreiung nach Abs. 3 verweigern oder widerrufen.

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Abfallbehälter für die Einsammlung der Abfälle zur Beseitigung des Befreiten weiterhin kompostierbare Abfälle enthalten.

(5) Für Anschlußpflichtige im Sinne des § 9 dieser Satzung werden Abfallbehälter zur getrennten Einsammlung von kompostierbaren Abfällen zur Verfügung gestellt. Die Behälterkapazität errechnet sich aus dem Füllraum der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

(6) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird je Bewohner und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern zur Verfügung gestellt. Auf Antrag des Anschlußpflichtigen kann die Behälterkapazität auf 5 Liter je Bewohner und Woche vermindert werden, wenn ausschließlich Küchenabfälle auf diesem Wege entsorgt werden sollen und die Verwertung anfallender Gartenabfälle auf andere Art und Weise gewährleistet und dem Landkreis nachgewiesen werden kann.

(7) Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird je Betriebseinheit und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern zur Verfügung gestellt. Von dieser Bestimmung ist der Anschlußpflichtige auch befreit, wenn er dem Landkreis eine andere als die im Abs. 3 genannte Verwertung nachweist und diese ordnungsgemäß nutzt.

(8) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Auf Antrag des Anschlußpflichtigen werden größere als die in den Abs. 6 und 7 genannten Behälterkapazitäten zur Verfügung gestellt.

Reicht die dem Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Erfassung und Abfuhr der kompostierbaren Abfälle zur Verfügung stehende Behälterkapazität nicht aus, so weist der Landkreis eine ausreichende Behälterkapazität zu. Er kann dabei insbesondere die Minderung der Behälterkapazität nach Abs. 6 widerrufen und bei Grundstücken nach Abs. 7 eine nach der Zahl der sich dort regelmäßig aufhaltenden Personen (Mitarbeiter, Schüler, Studenten, Hotelgäste, Wohnheimnutzer und dergleichen) angemessene Behälterkapazität vorgeben.

- (10) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung kompostierbarer Abfälle sind:
- a) feste Abfallbehälter mit 80 , 120 oder 240 Liter Füllraum, Farbe grün
 - b) je 26 Stück Säcke mit ca. 10, 20 oder 30 Liter Füllraum und der Aufschrift "Städtereinigung West - Bioabfallsack"

(11) Für die Anzeige- und Auskunftspflicht, für die Behandlung sowie für die Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter gelten die Vorschriften der §§ 10, 11 und 13 einschließlich der dazu gehörenden Bestimmungen des § 17 entsprechend.

§ 8 Wertstoffhöfe

(1) Der Landkreis Güstrow betreibt an den Standorten Güstrow, Teterow, Bützow (Rühn), Laage, Gnoien, Krakow am See und Lalendorf Wertstoffhöfe.

(2) Auf den Wertstoffhöfen werden angenommen:

Papier und Pappe, Altglas, Leichtverpackungen, Gartenabfälle, Metallschrott, Bauschutt, Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Elektronikgeräte, Schuhe, Alttextilien, Sperrmüll sowie schadstoffhaltige Abfälle.

(3) Die Annahme der Abfälle erfolgt von privaten Haushalten und nach Art und Menge vergleichbar von anderen Herkunftsbereichen.

(4) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Landrat wird ermächtigt, Benutzerordnungen für die Wertstoffhöfe zu erlassen.

(6) Der Landrat wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Wertstoffhöfe einzurichten oder auf den Wertstoffhöfen zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten weitere Abfälle anzunehmen.

§ 9 Abfälle zur Beseitigung, Anschluß- und Benutzerpflicht

(1) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht gemäß § 4 oder § 5 dieser Satzung entsorgt werden.

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow anzuschließen.

Die Anschlußpflichtigen haben den gesamten auf ihrem Grundstück anfallenden Abfall zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu überlassen.

Unbebaute Grundstücke unterliegen der Anschlußpflicht, wenn auf ihnen Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht nach § 4 von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Hinsichtlich der Benutzungspflicht für die öffentliche Abfallentsorgung stehen dem Grundstückseigentümer alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten gleich, sofern sie Abfallbesitzer sind.

(6) Der Abfall zur Beseitigung darf nur in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und nicht in

anderer Weise auf den Grundstücken gelagert werden.

(7) Der Abfall zur Beseitigung geht mit dem Abfahren in das Eigentum des Landkreises Güstrow über.

Im Abfall enthaltene Wertgegenstände werden, wenn sie gefunden werden, wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlußpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des meldepflichtigen Tatbestandes für jedes anschlußpflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang der Anschlußpflicht anzuzeigen.

Eine derartige Anzeige ist insbesondere zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmalig anschlußpflichtig wird, wenn eine wesentliche Änderung von Art und Menge der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung zu erwarten ist oder wenn sich die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz wohnenden Personen ändert.

Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer diese Änderung mitzuteilen.

(2) Anschluß- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Verbleib des Abfalls zur Beseitigung sowie über die Entsorgung des sonstigen Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit diese die Berechnung der Abfallgebühren betreffen.

(3) Der Landkreis ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, berechtigt.

§ 11 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter für die Einsammlung der Abfälle zur Beseitigung sind:
- a) feste Abfallbehälter mit 40/80/120/240 Litern Füllraum
 - b) feste Großbehälter mit 1.100/4.500 Litern Füllraum
 - c) zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit ca. 60 Litern Füllraum und der Aufschrift "Städtereinigung West - Müllsack"
 - d) Müllpreßcontainer mit 10 / 20 m³ Füllraum.

(2) Der beauftragte Dritte stellt dem Anschlußpflichtigen auf Veranlassung des Landkreises die Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung.

(3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie sind ausschließlich für Zwecke der Abfallentsorgung nach den Vorschriften dieser Satzung zu benutzen.

Beschädigung und Verlust sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlußpflichtige haftet für Schäden an Abfallbehältern, soweit ihn dabei ein Verschulden trifft.

§ 12 Behälterkapazität, Mindestanschlußpflicht

(1) Die Behälterkapazität errechnet sich aus dem Füllraum der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhr.

(2) Auf jedem anschlußpflichtigen Grundstück ist mindestens ein fester Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

(3) Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, wird je Bewohner und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 10 Litern zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird je Betriebseinheit und Woche mindestens eine Behälterkapazität von 20 Litern zur Verfügung gestellt.

(5) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Für benachbarte Grundstücke oder für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecke dienen, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlußpflichtigen widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehälter zulassen.

Die Mindestanschlußpflichten nach Abs. 3 bis 5 sowie andere Rechte und Pflichten der Anschlußpflichtigen bleiben unberührt.

Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben, der Antrag gemäß Satz 1 muß den Adressaten des Gebührenbescheids enthalten.

Mehrere Anschlußpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(7) Für die Abfuhr gelegentlich anfallender Mehrmengen von Abfällen zur Beseitigung können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden, die in der Kreisverwaltung, bei den amtsfreien Städten, den Ämtern sowie auf den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen gegen Erstattung der entsprechenden Gebühr erhältlich sind.

Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Vorschriften sind zu beachten.

(8) Auf Antrag des Anschlußpflichtigen werden größere als die in den Abs. 3 und 4 genannten Kapazitäten zur Verfügung gestellt.

Reicht die dem Abfallbesitzer tatsächlich zur Verfügung stehende Behälterkapazität zur ordnungsgemäßen Erfassung und Abfuhr der anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht aus, so weist der Landkreis Güstrow eine ausreichende Behälterkapazität zu.

§ 13

Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

(1) Die Abfuhr der in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellten Abfälle zur Beseitigung erfolgt grundsätzlich einmal in zwei Wochen (14 täglich).

Unter Beachtung des § 12 Abs. 3 bis 5 erfolgt auf Antrag des Anschlußpflichtigen die Abfuhr für Abfallbehälter mit 40/80/120 Litern Füllraum einmal in vier Wochen (vierwöchentlich).

Bei Abfallbehältern mit 240 Litern Füllraum erfolgt die Abfuhr auf Antrag des Anschlußpflichtigen im Einvernehmen mit dem beauftragten Dritten auch zweimal in der Woche oder einmal in der Woche.

Bei Abfallgroßbehältern mit 1.100/4.500 Litern Füllraum erfolgt die Abfuhr auf Antrag des Anschlußpflichtigen im Einvernehmen mit dem beauftragten Dritten auch zweimal in der Woche, einmal in der Woche oder bei Bedarf.

Für die 10 und 20 m³ Preßcontainer erfolgt die Abfuhr auf Antrag des Anschlußpflichtigen im Einvernehmen mit dem beauftragten Dritten alle 4 Wochen (vierwöchentlich), alle 8 Wochen (achtwöchentlich) oder bei Bedarf.

(2) Für anschlusspflichtige Grundstücke mit ausgeprägtem Saisonbetrieb, insbesondere für Campingplätze, Wochenendsiedlungen, Ferienwohnungen und Freibäder, kann auf Antrag des Anschlußpflichtigen ein Entsorgungszeitraum vereinbart werden.

Dieser Zeitraum soll in der Sommersaison die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober umfassen.

(3) Der Abfuhrtag wird durch den Landkreis im Einvernehmen mit dem beauftragten Dritten festgesetzt.

Notwendige Änderungen durch Betriebsumstellungen, Feiertage oder sonstige vorhersehbare Ereignisse werden vom Landkreis ortsüblich bekanntgegeben.

(4) Bei vorübergehenden Veränderungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Straßenbaumaßnahmen, behördliche

Verfügungen, Streik, höhere Gewalt oder bei Verlegung des Abfuhrzeitpunktes hat der Anschlußpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung gegen den Landkreis.

(5) Der Anschlußpflichtige hat dafür zu sorgen, daß Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig an der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am Rande der Straße so bereitgestellt werden, daß das Sammelfahrzeug an die Stellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden.

(6) Auf Antrag des Anschlußpflichtigen kann der Transport der Abfallbehälter nach Abs. 5 durch Beauftragte des Landkreises erfolgen.

Die Standplätze und die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, daß er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Behälter standhält. Die Standplätze müssen saubergehalten werden. Die Transportwege müssen von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei und bei Dunkelheit beleuchtet sein, sie sind im Winter von Eis und Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein. Türen in Transportwegen müssen feststellbar sein.

(7) Für die Leistung nach Abs. 6 wird eine Zusatzgebühr erhoben.

(8) Großbehälter und Müllpreßcontainer sind so bereitzustellen, daß das Sammelfahrzeug bis 15 m, möglichst aber unmittelbar an die Standplätze heranfahren kann. Abs. 6 Satz 2 und folgende gilt entsprechend.

(9) Können Grundstücke mit dem Sammelfahrzeug nicht angefahren werden und ist die Bereitstellung der festen Abfallbehälter bis 240 Liter Füllraum an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte für den Benutzungspflichtigen oder können auf einem Grundstück feste Abfallbehälter nicht aufgestellt werden, so kann der Landkreis die Benutzung von Abfallsäcken gestatten oder vorschreiben.

Die Säcke werden auf Antrag beim Landkreis Güstrow in einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Umfang vom beauftragten Dritten zugestellt.

(10) Abfallbehälter sind verschlossen zu halten.

Feste Behälter dürfen nur so gefüllt werden, daß ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

Das Einstampfen und Einschlämmen von Abfällen ist untersagt.

Überfüllte Behälter oder Behälter mit eingestampftem, eingeschlemmtem, eingefrorenem oder heißem Inhalt sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

Abfallsäcke dürfen nur so gefüllt werden, daß sie ohne Beschädigung in das Sammelfahrzeug entleert werden können.

Zerrissene oder überfüllte Abfallsäcke sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

(11) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter von den Anschlußpflichtigen unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Eingetretene Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

§ 14

Bereitstellung und Abfuhr von Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen oder das Entleeren erschweren sowie solche Abfälle, durch die die Behälter oder Müllsammelfahrzeuge beschädigt werden können.

Insbesondere gehören zum Sperrmüll: Möbel, Matratzen, Fahrräder und Fahrradteile, Kinderwagen, Herde und ähnliche Gegenstände.

Das Einzelstück soll eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m sowie eine Masse von 50 kg nicht überschreiten.

Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Betonteile, Stahlträger, Türen, Holzgebälk, Fenster, Öltanks und dergleichen.

Nicht zum Sperrmüll gehören auch Autowracks, Kraftfahrzeugteile, Motorräder Mopeds, Altreifen, Gartenabfälle und Abfälle aus landwirtschaftlichen Betrieben, Papier, Pappe, Altkleider, Gewerbeabfälle sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen können.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten getrennt einzusammeln und einer Wiederverwendung, Verwertung oder besonderen Entsorgung zuzuführen.

(3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nach Art und Menge vergleichbar aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt auf Einzelanforderung beim beauftragten Dritten.

Der beauftragte Dritte stellt sicher, daß die Abfuhr innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Anforderung erfolgt.

Beim Einsammeln durch ein Sperrmüllpreßfahrzeug ist der Sperrmüll so bereitzustellen, daß er dem beauftragten Dritten auf dem Bürgersteig an der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am Rande der Straße zugänglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert wird.

Der Sperrmüll ist frühestens am Vortag des angegebenen Abfuhrtermins zur Entsorgung bereitzustellen.

(4) Falls Teile im Sperrmüll den Vorschriften nach Abs. 1 und 3 nicht entsprechen und darum eine Abfuhr nicht erfolgte, sind die betroffenen Anschluß- und Benutzungspflichtigen nach Möglichkeit und der Landkreis in jedem Fall vom beauftragten Dritten zu unterrichten. Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben in diesem Fall die Pflicht, den nicht abgefahrenen Sperrmüll selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen,

§ 15 Abfallumschlagstation

(1) Besitzer von Abfällen zur Beseitigung nach § 4 Abs. 2 sind verpflichtet, diese bei der vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten betriebenen Abfallumschlagstation anzuliefern.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, eine Benutzerordnung für die Abfallumschlagstation zu erlassen.

(3) Abfälle sind so zu verladen und zu transportieren, daß Verschmutzungen der Transportwege vermieden werden. Grundsätzlich ist die Ladung wirksam abzudecken.

(4) Der zu der Abfallumschlagstation angelieferte Abfall geht mit der Annahme in das Eigentum des Landkreises über.

(5) Die Anlieferer von Abfällen übernehmen die Gewähr, daß keine von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle angeliefert werden.

Sie haften unbeschadet der Rechte Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(6) Abfälle dürfen nur angeliefert werden, wenn der Transporteur im Besitz einer Abfalltransportgenehmigung ist.

Ausgenommen sind Bauschutt-, Boden- und Straßenaufbruchtransporte.

§ 16 Erhebung von Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 die vom Ausschluß befreiten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder zur Abfuhr bereitstellt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Kühl- und Gefriergeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 5. entgegen § 7 Abs. 6, 7 und 8 seiner Anschlußpflicht nicht nachkommt,
 6. gegen die Benutzerordnung nach § 8 Abs. 5 verstößt,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 bis 5 seiner Anschlußpflicht nicht nachkommt oder seinen Abfall zur Beseitigung nicht der öffentlichen Entsorgung überläßt,
 8. entgegen § 9 Abs. 6 die Abfälle zur Beseitigung nicht in zugelassenen Behältern sammelt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern verschuldet bzw. zu anderen Zwecken als zur Abfallentsorgung nutzt,
 11. entgegen § 12 Abs. 3, 4 und 5 seiner Mindestanschlußpflicht nicht nachkommt,
 12. entgegen § 13 Abs. 5, 8, 10 und 11 die Abfallbehälter nicht ordnungsmäßig bereitstellt und dabei insbesondere die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen behindert,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Abfuhrtermin bereitstellt,
 14. entgegen § 14 Abs. 4 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 15. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle anderweitig beseitigt.
 16. gegen die Benutzerordnungen nach § 15 Abs. 2 verstößt,
 17. entgegen § 15 Abs. 3 Abfälle nicht ordnungsgemäß transportiert,
 18. entgegen § 15 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle anliefert,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18 Sonderregelungen

- (1) Kann die Entsorgung der Abfälle einzelner Anschlußpflichtiger nach den Vorschriften dieser Satzung nicht sichergestellt werden, so ist der Landrat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem beauftragten Dritten und im Benehmen mit dem Betroffenen Sonderregelungen zu treffen.
- (2) Sonderregelungen dürfen einzelne Anschlußpflichtige nicht willkürlich besser oder schlechter als andere stellen.
- (3) Sonderregelungen sind jederzeit widerrufbar.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 15.11.1995 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis vom 20.03.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt am: **13.11.1997**


Jda Cunha
Landrat

